

Gremium/TOP:

**Gemeinderat
TOP 8.1 öffentlich**

Drucksache:

227/2023

Sitzungsdatum:

13.12.2023

Federführung:

**Bauverwaltung
Brenneis F.**

Beschlussvorlage

Betreff:

**Bebauungsplan Photovoltaik Ademco, Nr. 1.79
Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen, Planungskosten und
Monitoringaufgaben**

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Technischer Ausschuss	29.11.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	13.12.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt auf Empfehlung des Technischen Ausschusses die Verwaltung, mit dem Vorhabensträger einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, in dem dieser sich verpflichtet, die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen einschließlich ergänzender Bestandteile und Gutachten auf eigene Kosten vornehmen zu lassen sowie Auslagen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu erstatten und Monitoringaufgaben im Zusammenhang mit der Anlage eines Habitats für Offenlandbrüter zu übernehmen.

Sachverhalt:

Der Vorhabensträger beabsichtigt, die westlich der Betriebsgebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 3539, Gemarkung Mosbach, Hardhofweg, liegenden Freiflächen durch Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Photovoltaik Ademco, Nr. 1.79, geschaffen werden.

Zur sachgerechten Kostenverteilung sollte die Stadt mit dem Vorhabensträger einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 des Baugesetzbuches mit folgenden Regelungspunkten abschließen:

- Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt, die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen einschließlich ergänzender Bestandteile und Gutachten auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Eine Erstattung dieser Kosten durch die Stadt erfolgt nicht.
- Der Vorhabensträger erstattet der Stadt die Auslagen, die ihr im Zusammenhang mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 und 4 BauGB sowie für die amtlichen Bekanntmachungen nach BauGB entstehen bzw. bereits entstanden sind.
- Hinsichtlich der Erschließung wird klargestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen sowie die jeweiligen Satzungsregelungen der Stadt gelten.
- Der Vorhabensträger übernimmt Monitoringaufgaben (insbesondere Bestandskartierung und Begehungen, Bericht an Untere Naturschutzbehörde) im Zusammenhang mit der Anlage eines Brut- und Nahrungshabitats für Offenlandbrüter.

Die Planungshoheit verbleibt uneingeschränkt bei der Stadt. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans wird nicht begründet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den städtebaulichen Vertrag übernimmt der Vorhabensträger die durch das Projekt verursachten o.g. Kosten, die somit der Stadt nicht entstehen.

Anlagen:

-